

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0428/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

| Gremium | Termin | einstimmig | J | N | E |
|------------------------------|------------|------------|---|---|---|
| Bildungs- und Sportausschuss | 16.11.2016 | | | | |
| Kreis- und Finanzausschuss | 17.11.2016 | | | | |
| Kreistag | 08.12.2016 | | | | |

Bezeichnung des TOP: Antrag der Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkernitzer Str. 28, 06774 Muldestausee, auf Errichtung einer Ganztagschule

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, dem Antrag der Gemeinschaftsschule Muldenstein, OT Muldenstein, Burgkernitzer Str. 28, 06774 Muldestausee, auf Errichtung einer Ganztagschule **ab dem Schuljahr 2017/2018** zuzustimmen.

I. Sachdarstellung:

I.1

Die Gemeinschaftsschule Muldenstein hat mit Schreiben vom 14.09.2016 gemäß § 12 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Pkt. 5.2 des RdErl. des MK vom 04.04.2007 – 24-81005 (Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium, SVBl. LSA S. 113), zuletzt geändert mit Erlass vom 02.06.2014 (SVBl. LSA S. 104), einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule ab dem SJ 2017/2018 gestellt.

Die Ganztagschule soll beginnend mit dem SJ 2017/2018 in einer teilgebundenen Form geführt werden. Demnach soll der Unterricht ab dem SJ 2017/2018 für die Klassenstufe 5 in gebundener Form und für die Klassenstufen 6 und 7 in offener Form organisiert werden. In den folgenden Schuljahren soll aufwachsend für alle Schuljahre bis zur Klassenstufe 8 die Ganztagschule in gebundener Form organisiert werden.

I.2

Gemäß Pkt. 1.1. des v. g. RdErl. erfüllt die Ganztagschule den Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 1 SchulG LSA, in dem sie ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot unterbreitet.

Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterstützung und Förderung im Lernprozess und werden zu einem anspruchsvollen Freizeitverhalten angeregt.

Mithin wird die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler insgesamt nachhaltig gefördert.

Formen der Ganztagschule:

- *offene Form* – Schüler/Schülerinnen können sich unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten für jeweils ein Schulhalbjahr entscheiden, dass Ganztagsangebot der Schule zu nutzen,
- *vollständig gebundene Form* – alle Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, am Ganztagsangebot der Schule teilzunehmen,
- *teilweise gebundene Form* – nur ein Teil der Schüler/Schülerinnen ist verpflichtet, am Ganztagsangebot der Schule teilzunehmen.

Die Ganztagschule ist eine besondere Organisationsform allgemeinbildender Schulen.

I.3

Wesentlicher Bestandteil der Antragstellung ist das pädagogische Konzept, das als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt worden ist.

Die besondere Qualität der Ganztagschule entsteht durch den ganzheitlichen und ganztägigen Ansatz und die konzeptionelle Verknüpfung der verschiedenen Gestaltungselemente. Jede Ganztagschule arbeitet auf der Grundlage eines Schulprogramms gemäß dem RdErl. über die Entwicklung von Schulprogrammen an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.05.2003 (SVBl. LSA S. 135), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. vom 25.09.2008 (SVBl. LSA S. 309).

Das pädagogische Konzept zum Ganztagsangebot ist Teil des Schulprogramms und beinhaltet insbesondere Aussagen zur:

- a) Entwicklung des Unterrichts und der Lernkultur,
- b) Intensivierung der individuellen Förderung,
- c) Erweiterung der Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im Schulleben,
- d) Partizipation der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- e) Schaffung von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und
- f) Öffnung der Schule und Kooperation mit außerschulischen Partnern.

I.4

Gemäß Pkt. 4.13. des RdErl. des MK vom 04.04.2007 - 24-81005 (SVBl. LSA S. 113), zuletzt geändert mit Erlass vom 02.06.2014, stellt der Schulträger im Rahmen seiner Zuständigkeit die erforderlichen Personalressourcen und zusätzliche Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung.

I.4.1 Personelle Ausstattung

Alle Ganztagschulen in kommunaler Trägerschaft erhalten einen „Ganztagszuschlag“. Je Schüler(in) der Sekundarstufe I werden 0,085 Lehrerwochenstunden zugewiesen. Ganztagschulen in einer gebundenen Form erhalten zusätzlich 0,085 Lehrerwochenstunden für die Anzahl der Schüler(innen), die verpflichtend am Ganztagsangebot teilnehmen (vgl. Pkt. 4.11 des v. g. RdErl.).

Die Sekretärin in einer Ganztagschule in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhält einen Stundenzuschlag von 5 Std./Woche. Mithin ist der Einsatz des Hausmeisters und des Reinigungspersonals dem Schulbetrieb der Ganztagschule anzupassen.

I.4.2 Sächliche Ausstattung

Für Ganztagschulen ist innerhalb des Schulbudgets im Ergebnishaushalt zur Umsetzung des ganztägigen Bildungsangebotes ein finanzieller Zuschlag von 100,00 € pro Klasse vorge-sehen.

Für die Gemeinschaftsschule Muldenstein bedeutet dies:

$$12 \text{ Klassen} \times 100,00 \text{ €} = 1.200,00 \text{ €}.$$

Diese Mittel wären in Anpassung der Klassenbildung jährlich ab dem Haushaltsjahr 2018 zusätzlich zur Bedarfszuführung einzuplanen.

I.4.3 Schülerbeförderung

Die Stellungnahme des Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamtes bzgl. der Schülerbeförderung ist als **Anlage 2** der Beschlussvorlage beigefügt worden.

I.5 Angaben zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung

Die Gemeinschaftsschule Muldenstein ist eine von zwei Gemeinschaftsschulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der Kreistag des LK Anhalt-Bitterfeld hat in der Sitzung am 28.04.2016 (Beschluss-Nr.: 116-14/2016) die Umwandlung der Sekundarschule Muldenstein in eine Gemeinschaftsschule beschlossen. Das Landesschulamt hat mit Schreiben vom 10.05.2016, Az.: 31.8, die fachaufsichtliche Zustimmung gem. § 5b Abs. 7 S. 5 SchulG LSA erteilt.

Die Schule ist Bestandteil des derzeit gültigen Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld [Beschluss des Kreistages vom 13.02.2014 (Beschluss-Nr.: 480-58/2014); Zustimmung LSchA vom 20.03.2014 (Az.: 31.601-80253)], den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 betreffend, zuletzt fortgeschrieben im Rahmen der 4. Fortschreibung [Beschluss des Kreistages vom 09.06.2016 (Beschluss-Nr.: 0122-15/2016); Zustimmung LSchA vom 26.07.2016 (Az.: 31.601-80253)].

Die Abbildung der Schule als Gemeinschaftsschule wird im Rahmen einer 5. Fortschreibung des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld erfolgen. Diese wird bis zum 31.12.2016 abschließend zu beraten und zu beschließen sein.

Die Gemeinschaftsschule Muldenstein ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch VO vom 12.12.2014 (GVBl. LSA S. 540), mittel- und langfristig bestandsfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

| <u>HH-Jahr</u> | <u>Produkt-/Sachkonto</u> | <u>Betrag in EUR</u> |
|----------------|---------------------------|----------------------|
| 2018 | 219102.52730 | 1.200,00 |

Anlagenverzeichnis:

Anlage_BV_0428_2016
Anlage_Konzept_BV_0428_2016

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat